Mail:
przemek.stefanski@jura-rep.de

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

6. Kurseinheit
Nichtvermögensdelikte

Przemek Stefanski

6. Kurseinheit NVD

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

Woche 1-16

NVD

Wiederholung

- Welche Nötigungsmittel gibt es?
- Sind Fernziele bei der Prüfung der Verwerflichkeit zu berücksichtigen?
- Was ist der Unterschied zwischen Vis absoluta und Vis compulsiva?
- Ist ein physischer Bezug bei der Gewalt notwendig?

Wiederholungsfall

Die M ist bei einem Kaufhausdiebstahl von Detektiv D ertappt worden. D bringt M in einen Hinterraum, in welchem sich auch der Kollege A des D befindet und fertigt die Anzeige. Die M fragt nach, ob die Anzeige sein muss. Sie befürchte schwere und vor allem familiäre Konsequenzen, weil sie noch in einer Probezeit ist. Dies wird jedoch bejaht. Als D kurzzeitig den Raum verlässt, verabredet sich A mit M in einem nahegelegenen Café. Dort sagt er ihr, dass er die Anzeige verschwinden lassen könne, wenn M sich ihm geschlechtlich hingebe. Daraufhin gibt sich M dem A hin.

Strafbarkeit von A? (§177 ist nicht zu prüfen)

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

Wiederholungsfall

Strafbarkeit des A

A. Gem. §240 I, II, indem A mit M Sex hatte?

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a. Nötigungsmittel

Gewalt (-), jedoch liegt eine Drohung vor

Die Strafanzeige stellt ein empfindliches Übel dar, auf welches A vorgibt Einfluss zu haben

P: A droht mit Unterlassen, obwohl er keine Pflicht zum Handeln hat

E.A.: Drohung (-)
- Handlungsspielraum des Opfers wird erweitert
- Da keine Rechtspflicht besteht, ist das „Angebot“ Ausdruck der Handlungsfreiheit

H.M.: Drohung (+)
- Beim Opfer herrscht dieselbe Drucksituation
- Umfassender Opferschutz
- TB bewusst offen; Einschränkung über §240 II

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

Wiederholungsfall

Strafbarkeit des A

A. Gem. §240 I, II, indem A mit M Sex hatte?

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a. Nötigungsmittel

Gewalt (-), jedoch liegt eine Drohung vor

P: A droht mit Unterlassen, obwohl er keine Pflicht zum Handeln hat

Ergo: die h.M. ist überzeugender, sodass eine Drohung vorliegt

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

   b. Nötigungserfolg

      (+), in Form einer Handlung (geschlechtliche Hingabe)

   c. Nötigungsspezifischer Zusammenhang

      (+), da M sich gerade nur deshalb hingibt, weil ihr das Verschwinden der Strafanzeige in Aussicht gestellt wird

   d. Zwischenergebnis

      Der objektive Tatbestand ist erfüllt

2. Subjektiver Tatbestand

   (+), da A mit Wissen und Wollen handelte

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

I. Tatbestand

3. Zwischenergebnis

Der Tatbestand ist erfüllt

II. Rechtswidrigkeit

(+), insbesondere ist die Nötigung verwerflich, da hier die Drucksituation auf Kosten der Intimsphäre der M ausgenutzt wird

III. Schuld

Schuldausschließungsgründe sind nicht ersichtlich

IV. Ergebnis

A macht sich gem. §240 I, II strafbar

B. Endergebnis

Weitere Straftaten sind nicht ersichtlich

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

Beleidigungsdelikte, §§185 ff

Die Beleidigungsdelikte schützen die **persönliche Ehre**.

Ehre ist nach h.M. der **verdiente Anspruch auf Achtung**, wobei das subjektive Ehrgefühl nicht entscheidend ist.

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

Tatobjekt und Tathandlung der §§185 ff

Tatobjekt kann sein…

lebender Mensch

(auch unter umgrenzter Sammelbezeichnung)

Personengesamtheit

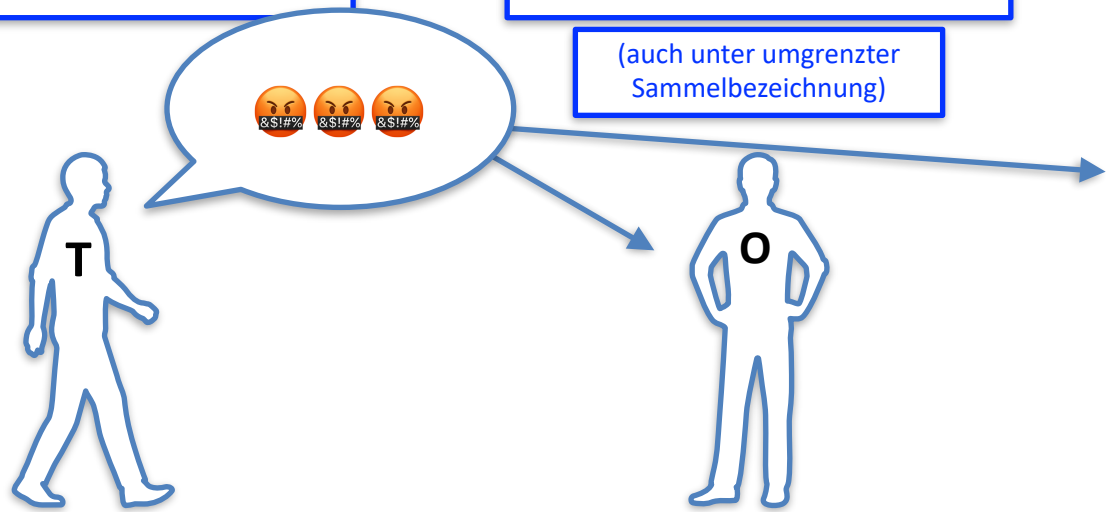

(+), wenn…
- genau abgrenzbar
- anerkannte soziale Funktion
- einheitliche Willensbildung

Tathandlung erfolgt…

Ausdrückl. / Konkludent

Durch Unterlassen

Beleidigung = Angriff auf die Ehre durch Kundgabe von Missachtung

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

Tatobjekt und Tathandlung der §§185 ff

Achtung! Missachtung ist auszulegen!

Gilt nicht, wenn…

Intimsphäre betroffen ist oder…

ck

Sachverhalt bloß geschaffen wird.

6. Kurseinheit NVD

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

Systematik der §§185 ff

Tatsache

- Ehrträger ggü.
  - Unwahr → §185
  - Wahr → §§185, 192
- Dritten ggü.
  - Bewusst unwahr → §187
  - Nicht erweislich → §186

Auch Dritten ggü!

Werturteil → §185

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

Schema §187

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand
   a. Ehrträger
   b. Behaupten oder Verbreiten einer unwahren ehrmindernden Tatsache
   c. In Bezug auf einen anderen
2. Subjektiver Tatbestand
   a. Vorsatz
   b. Sichere Kenntnis von der Unkenntnis

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

Achtung! Qualifikation möglich, §187 HS. 2!

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

Schema §186

Achtung! Qualifikation möglich, §186 HS. 2!

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand
   a. Ehrträger
   b. Behaupten oder Verbreiten einer unwahren ehrmindernden Tatsache
   c. In Bezug auf einen anderen
2. Subjektiver Tatbestand (Vorsatz)
3. Objektive Strafbarkeitsbedingung
   Nichterweislichkeit (oder Unwahrheit) der Tatsache

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

Fall 6: Das Schandmaul

Tatkomplex 1: Aussage zulasten der Bediensteten der JVA

A. Gem. §186, indem er die Bediensteten der JVA als „unfähige Arschlöcher“ bezeichnete?

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

   Erforderlich ist eine ehrmindernde Tatsache

   Tatsachen sind von Werturteilen abzugrenzen

   Die Grenzen sind fließend! Entscheidend ist das überwiegende Element!

   Hier: Werturteil überwiegt

(+), wenn der Gehalt der Äußerung einer objektiven Klärung zugänglich ist und als etwas Geschehenes dem Beweis offen steht

(+), wenn Richtigkeit oder Unrichtigkeit der Behauptung eine Sache persönlicher Überzeugung bleibt

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

   Hier: Werturteil überwiegt

   Denn: Die in Frage kommenden Tatsachen (dass A respektlos behandelt wurde) sind sehr substanzarm

   Die Aussage der „unfähigen **Arschlöcher**“ tritt eher in Erscheinung

   Der objektive Tatbestand ist nicht erfüllt

2. Zwischenergebnis

   Der Tatbestand ist nicht erfüllt

II. Ergebnis

Eine Strafbarkeit scheidet aus

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

B. Gem. §185 durch dieselbe Handlung?

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

   A muss einen Ehrträger durch Kundgabe von Miss- oder Nichtachtung in der Ehre verletzt haben

   P: Personengesamtheit

   Aber: Beleidigung möglich, wenn sich die Gruppe aufgrund bestimmter Merkmale so deutlich aus der Allgemeinheit heraushebt, dass der Kreis der Betroffenen klar abgrenzbar ist

   Hier: Die Bediensteten der JVA, wo sich A befand, sind klar abgrenzbar

   Ergo: Ein kränkendes Werturteil liegt vor

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

   Ergo: Ein kränkendes Werturteil liegt vor

   P: A tätigte diese Äußerung in einem vertraulichen Brief; Verstoß gegen Art. 1 I iVm Art. 2 I GG (**APR**)?

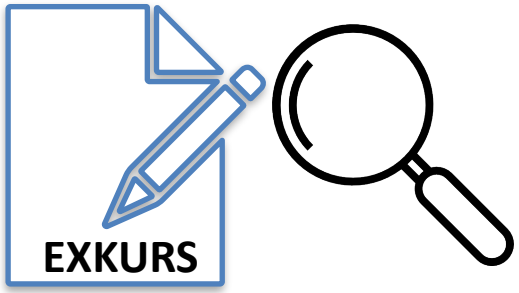

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

O

Fraglich ist, ob A den Tatbestand des §185 StGB erfüllt. Offensichtlich handelt es sich bei der Bezeichnung „unfähige Arschlöcher“ um eine ehrmindernde Äußerung. Problematisch erscheint vorliegend, dass A diese Äußerung in einem vertraulichen Brief an seinen Freund tätigte.

D

In diesem Zusammenhang ist anerkannt, dass das allgemeine Persönlichkeitsrecht betroffen sein kann (Art. 1 I GG iVm Art. 2 I GG). Angesichts des Bedürfnisses eines jeden Menschen, sich Personen seines besonderen Vertrauens ohne Furcht vor staatlichen Sanktionen mitteilen und dabei auch seinen Emotionen Luft verschaffen zu können, ist anerkannt, dass derartige vertrauliche Äußerungen der Selbstentfaltung des…

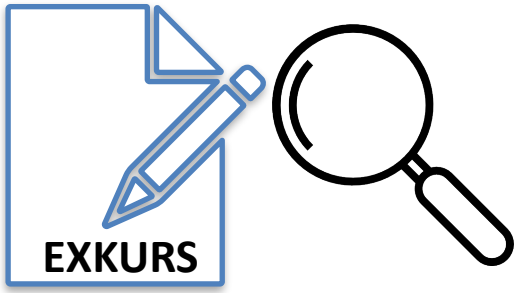

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

D

…Einzelnen dienen und deshalb unter dem Schutz der Verfassung stehen. Sind solche Äußerungen Ausdruck besonderen Vertrauens und darf unter normalen Umständen davon ausgegangen werden, dass diese Dritten nicht zukommen, so sind diese Ausdruck des allgemeinen Persönlichkeitsrechts und berühren mithin nicht den Achtungsanspruch eines potenziell Betroffenen. Die Entfaltung der Persönlichkeit muss auch in solchen Fällen gewährt sein.

S

Im vorliegenden Fall…

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

Ergo: Ein kränkendes Werturteil liegt vor

P: A tätigte diese Äußerung in einem vertraulichen Brief; Verstoß gegen Art. 1 I iVm Art. 2 I GG (**APR**)?

Hier: Zwischen A und seinem Freund besteht ein enges Vertrauensverhältnis, da die Wichtigkeit der Freundschaft im Brief zum Ausdruck gebracht wird

Dass A einen Übermittlungsweg wählte, wo er vom Zugriff Dritter ausgehen durfte, ist unerheblich

Denn: Andernfalls wäre das APR in solchen Fällen stets untergraben; außerdem veranlasst gerade der Staat den Eingriff in die Privatsphäre

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

   Der objektive Tatbestand ist nicht erfüllt

2. Zwischenergebnis

   Der Tatbestand ist nicht erfüllt

II. Ergebnis

Eine Strafbarkeit scheidet aus

C. Endergebnis

Weitere Straftaten kommen nicht in Betracht; A ist straffrei

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

Fall 6: Das Schandmaul

Tatkomplex 2: Aussage zulasten der F

A. Gem. §187, indem er behauptet, F sei drogenabhängig gewesen und habe deshalb Pornofilme gedreht?

(-), da nicht feststeht, ob F tatsächlich drogenabhängig und als Pornodarstellerin tätig war

B. Gem. §186 durch dieselbe Handlung?

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a. Behauptung ehrmindernder Tatsachen

(+), da er sie als drogenabhängige Pornofilme drehende Person betitelt (eher verächtlich)

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand
   b. In Bezug auf einen anderen
      (+), da diese Behauptungen gegenüber den im Gerichtssaal Anwesenden kundgetan wurde
   c. Zwischenergebnis
      Der objektive Tatbestand ist erfüllt
2. Subjektiver Tatbestand
   (+), da A mit Wissen und Wollen handelte
3. Objektive Bedingung der Strafbarkeit
   (+), da Wahrheit nicht erweislich
4. Zwischenergebnis
   Der Tatbestand ist erfüllt

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

II. Rechtswidrigkeit

Grds: Rechtswidrigkeit wird indiziert, §11 I Nr. 5

Aber: Wahrnehmung berechtigter Interessen (§193)?

1. Voraussetzungen des §193

   (+), nämlich eine Äußerung zur Verteidigung im Strafverfahren

2. Interessenabwägung

   Allgemein ist anerkannt, dass die Norm den Grundsatz der Güter- und Pflichtenabwägung widerspiegelt (siehe amtliche Überschrift)

   Es wird mithin das erlaubte Risiko gewährt, andere zu beleidigen, wenn eigenes Interesse überwiegt

   Aber: Beleidigung muss geeignet und erforderlich sein (vgl. §34 S. 1)

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

II. Rechtswidrigkeit

2. Interessenabwägung

Aber: Beleidigung muss geeignet und erforderlich sein (vgl. §34 S. 1)

Hier: Gerichtliches Verfahren, sodass das Recht auf freie Meinungsäußerung (Art. 5 GG) und das Recht auf ein faires Verfahren (Art. 20 III GG) zugunsten des Täters ein anderes Gewicht erfahren

Denn: Täter darf sich nicht davor fürchten, ihn entlastende Tatsachen zu behaupten, nur weil Konsequenzen wegen §§185 ff drohen

Ergo: Täter muss nicht das schonendste Mittel der Verteidigung, sondern darf sich ehrverletzend verteidigen, sofern dies **verhältnismäßig** ist

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

II. Rechtswidrigkeit

2. Interessenabwägung

   Ergo: Täter muss nicht das schonendste Mittel der Verteidigung, sondern darf sich ehrverletzend verteidigen, sofern dies **verhältnismäßig** ist

   Hier: Keine aus der Luft gegriffene Behauptung, da die Behauptung in Zusammenhang zum Verfahren steht und ihn tatsächlich entlasten könnte

   Somit geht die Interessenabwägung zugunsten des A aus

3. Zwischenergebnis

   Die Tat ist gerechtfertigt

III. Ergebnis

Eine Strafbarkeit scheidet aus

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

C. Gem. §185 durch dieselbe Handlung?

(-), da Tatsachen nicht erwiesen unwahr sind (in dubio pro reo)

D. Endergebnis

A macht sich nicht strafbar

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

Fall 6: Das Schandmaul

Tatkomplex 3: Aussage zulasten des K

A. Gem. §186, indem er K als bedenkenlosen Berufslügner bezeichnete?

(-), da es sich um keine Behauptung einer Tatsache handelt

Der Schwerpunkt liegt auf dem Werturteil, welches dem Beweis nicht zugänglich ist

B. Gem. §185 durch dieselbe Handlung?

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

   A missachtete einen Ehrträger (den K), indem er ihn als bedenkenlosen Berufslügner bezeichnete

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

   A missachtete einen Ehrträger (den K), indem er ihn als bedenkenlosen Berufslügner bezeichnete

   Dies hat er auch kundgetan; die Grundsätze zur beleidigungsfreien Intimsphäre gelten hier nicht (anders als oben, da hier im öffentlichen Saal)

2. Subjektiver Tatbestand

   (+), da er billigend in Kauf nahm, dass bei der Lautstärke dies wahrgenommen würde (a.A. vertretbar)

3. Zwischenergebnis

   Der Tatbestand ist erfüllt

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

II. Rechtswidrigkeit

Rechtfertigungsgründe sind nicht ersichtlich; vor allem greift §193 nicht, da es sich hier um bloße Schmähkritik handelt

III. Schuld

Schuldausschließungsgründe sind nicht ersichtlich

IV. Strafantrag

Laut Bearbeitervermerk gestellt, §194 I 1

V. Ergebnis

A macht sich gem. §185 strafbar

C. Endergebnis

Weitere Straftaten sind nicht ersichtlich, A macht sich nur gem. §185 strafbar

KISS AKADEMIE

JURISTISCHES REPETITORIUM

Danke für eure Aufmerksamkeit und bis zum nächsten Mal!